

	Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021	Stand: 25.03.2021
	Geschäftsordnung	Version: 1.0

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 25.03.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Gliederung

I.	Stadtverordnetenversammlung.....	3
§ 1	Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf).....	3
§ 2	Konstituierende Sitzung (§§ 33, 34 BbgKVerf).....	3
§ 3	Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf).....	3
§ 4	Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf).....	4
§ 5	Zuhörer (§ 36 BbgKVerf).....	5
§ 6	Einwohnerfragestunde / Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen.....	5
§ 7	Anfragen der Stadtverordneten (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf).....	5
§ 8	Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf (§ 37 BbgKVerf).....	6
§ 9	Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung (§ 34 BbgKVerf) 7	
§ 10	Redeordnung.....	8
§ 11	Geschäftsordnungsanträge.....	8
§ 12	Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf).....	9
§ 13	Geheime Wahlen (§§ 40, 41 BbgKVerf).....	9
§ 14	Niederschriften (§ 42 BbgKVerf).....	10
§ 15	Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen (§ 36 BbgKVerf).....	11
§ 16	Fraktionen (§ 32 BbgKVerf).....	11
§ 17	Sitzung der Fraktionsvorsitzenden.....	11
II.	Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff. BbgKVerf).....	12

Geschäftsordnung

§ 18	Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf).....	12
§ 19	Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 f. BbgKVerf)	13
§ 20	Abweichende Regelungen für die Fachausschüsse.....	13
III.	Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)	13
§ 21	Abweichende Regelungen für den Hauptausschuss	13
IV.	Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften	14
§ 22	Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften.....	14
§ 23	Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)	14
V.	Schlussbestimmungen.....	15
§ 24	Abweichungen von der Geschäftsordnung.....	15
§ 25	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	15

Änderungshistorie

Version	Änderungsgrund	Geänderte Abschnitte	Beschluss	SVV-Beschluss vom
1.0	Neufassung, inkl. aller Änderungssatzungen	alle	BV-SVV-2020/0196	25.03.2021

Allgemeines

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

I. Stadtverordnetenversammlung

§ 1 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, und deren Gremien, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung sollten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder den Sitzungsdienst zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Fachausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2 Konstituierende Sitzung (§§ 33, 34 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der bisherigen Stadtverordnetenversammlung, zu allen weiteren Sitzungen durch den Vorsitzenden der neuen Stadtverordnetenversammlung. Die Leitung der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung obliegt bis zur Wahl des Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitglied der neuen Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Vorsitzende der neuen Stadtverordnetenversammlung übernimmt nach seiner Wahl mit der Bekanntgabe der Tagesordnung die weitere Sitzungsleitung der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus Ihrer Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden gemäß § 40 BbgKVerf einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung.

§ 3 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Regel an im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Donnerstagen ab 18:00 Uhr durchgeführt.

- (2) Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens acht volle Tage vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung am zehnten Tag vor der Sitzung zur Post übergeben wird.
- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf einen vollen Tag vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (4) Die Einladung muss das Datum, die Uhrzeit, den Sitzungsort und die Tagesordnung der Sitzung enthalten. Der Ladung sind die Tagesordnung und die Niederschrift der letzten Sitzung beizulegen. Grundsätzlich sind der Ladung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

§ 4 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des achtzehnten Tages vor dem Tag der Sitzung
 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten
 2. einer Fraktion oder
 3. vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich vorliegen oder die vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bis zur genannten Frist selbst benannt werden.

- (2) Beschlussvorlagen oder Anträge können von dem Bürgermeister, dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, einer Fraktion oder von mindestens zwei Stadtverordneten eingereicht werden.
- (3) Der Einreicher kann seine Vorlage bis zur Beschlussfassung zurückziehen oder ändern. Zieht der Einreicher seine Vorlage zurück, gilt der Tagesordnungspunkt als abgeschlossen, wenn diese nicht ein anderer Antragsberechtigter in der ursprünglichen oder geänderten Form sofort wieder einbringt. Fortan gilt der übernehmende Antragsberechtigte als Einreicher.
- (4) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet (Dringlichkeit). Eine Angelegenheit ist dann dringlich, wenn ohne eine sofortige Behandlung des Tagesordnungspunktes in der beginnenden Sitzung der Stadt oder Dritten (ohne deren Verschulden) ein nicht zu revidierender materieller Schaden von einer gewissen Bedeutung entstehen würde. Keine dringende Angelegenheit liegt vor, wenn die Angelegenheit in einer ggf. mit verkürzten

Ladungsfrist einberufenen Sitzung behandelt werden kann. Die Dringlichkeit ist vom Antragsteller zu begründen und über die begründete Erweiterung ist zu beschließen.

§ 5 Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Die Vertreter der Medien haben zur Wahrung ihrer Informationsrechte vorrangig Zugang.
- (2) Zuhörer sind – mit Ausnahme der Regelungen in § 6 – nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 6 Einwohnerfragestunde / Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021 und § 2 der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Strausberg vom 31.01.2019 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Beratungsgegenstand beginnen.
- (3) Näheres regelt die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Strausberg vom 31.01.2019.

§ 7 Anfragen der Stadtverordneten (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Anfragen von Stadtverordneten oder Fraktionen an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind schriftlich, spätestens zwei Tage vor der Sitzung bis spätestens 08:00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen.
- (2) Alle Anfragen und Vorschläge müssen kurz und sachlich formuliert sein. Die Fragen werden vom anfragenden Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung vorgelesen, in dessen Abwesenheit von einem von ihm benannten Fraktionsmitglied, und dann vom Bürgermeister beantwortet.
Der Anfragende kann eine Zusatzfrage und bis zu 3 Nachfragen stellen.
- (3) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage spätestens in der nächsten Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

- (4) Die Anfragen der Stadtverordneten zur Stadtverordnetenversammlung und entsprechenden Antworten werden grundsätzlich im Ratsinformationssystem hinterlegt.
- (5) Auf Antrag einer Fraktion führt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Problemen eine Aktuelle Stunde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch. Für den Zeitpunkt der Antragstellung gilt § 4 Abs. 1 der Geschäftsordnung.

§ 8 Sitzungsleitung und Sitzungsverlauf (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist für bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Näheres regelt § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 25.03.2021.
- (4) In den Sitzungen handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster und zweiter Vertreter an seine Stelle. Der Vorsitzende gibt die Leitung ab, wenn er zur Sache sprechen will. Bei länger andauernden Sitzungen kann der Vorsitzende vorübergehend die Leitung dem Vertreter übergeben.
- (5) Der Vorsitzende kann die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen. Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (6) In der Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Stadtverordnete und Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung stören, durch einen Hinweis, eine Mahnung oder einen Verweis auffordern, dies zu unterlassen. Bei fortgesetzter Störung kann er einzelne Zuhörer oder Gruppen von Zuhörern aus dem Raum weisen. Gegebenenfalls kann er die Räumung des Sitzungssaales veranlassen und die Sitzung für eine Zeit unterbrechen.
- (7) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung,
 - 2. Feststellung der Tagesordnung,
 - 3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - 4. Informationen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (öffentlich),
 - 5. Bericht des Bürgermeisters (öffentlich),

6. Beantwortung der Fragen von Stadtverordneten,
 7. Einwohnerfragestunde,
 8. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 9. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 10. Informationen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (nichtöffentlich),
 11. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlich),
 12. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 13. Informationen aus den kommunalen Gesellschaften
 14. Schließung der Sitzung.
- (8) Abweichungen von dieser Reihenfolge werden mit der Tagesordnung oder im Verlauf der Sitzung durch die Stadtverordneten beschlossen.
- (9) Der Bericht des Bürgermeisters ist den Stadtverordneten spätestens am dritten Kalendertag vor der Sitzung in schriftlicher Kurzfassung zu übergeben (Thesen, Zahlenangaben). Der Bürgermeister soll in seinem mündlichen Bericht nur Schwerpunkte behandeln und eine Redezeit von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (10) Zu einer Erklärung erteilt der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort. Erklärungen sind unter Angabe des Sachverhaltes vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung beim Vorsitzenden anzumelden. Erklärungen können von Stadtverordneten oder von Fraktionen abgegeben werden.
- (11) Die Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter haben regelmäßig das Recht am nichtöffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen. Weitere Beschäftigte der Stadtverwaltung sind im Auftrag des Bürgermeisters zur Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung berechtigt, sofern dies der Klärung von Sachverhalten dient.

§ 9 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
1. durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 2. mit entsprechenden Auflagen verweisen oder
 3. ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit

der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Jede Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Hiervon kann auf Antrag und mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stadtverordneten abgewichen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.
- (5) § 34 Abs. 5 BbgKVerf zur Durchführung einer Fortsetzungssitzung bleibt unberührt.

§ 10 Redeordnung

- (1) Jeder Stadtverordnete darf zur Sache sprechen, nachdem ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtverordnete gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister kann auch außerhalb der Rednerfolge das Wort erteilt werden. Anderen Mitarbeitern der Stadtverwaltung kann das Wort erteilt werden, wenn der Bürgermeister dies wünscht.
- (2) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, übergibt er den Vorsitz seinem nächsten nicht verhinderten Stellvertreter.
- (3) Anderen Teilnehmern an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung kann auf Antrag des Vorsitzenden, des Bürgermeisters, einer Fraktion oder eines Stadtverordneten und nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Rederecht eingeräumt werden.
- (4) Die Redezeit je Wortmeldung soll fünf Minuten, Redebeiträge der Fraktionen oder Ausschüsse zehn Minuten nicht überschreiten. Wer sich zu demselben Beratungsgegenstand bereits zweimal geäußert hat, muss als Redner nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Der Einreicher einer Beschlussvorlage oder eines Antrages kann verlangen, dass ihm vor dem Schluss der Beratung das Wort erteilt wird.

§ 11 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann jederzeit gestellt werden. Er ist dem Vorsitzenden durch Handzeichen und den Zuruf „Zur Geschäftsordnung“ anzuzeigen. Dem Antragsteller ist unverzüglich das Wort zu erteilen. Der Antrag darf sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Geschäftsordnungsanträge bedürfen keiner Begründung. Vor der Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

- (2) Wird ein Antrag auf Schluss der Rednerliste bzw. Schluss der Aussprache gestellt, so hat der Vorsitzende vor der Abstimmung die Namen der Stadtverordneten aus der Rednerliste zu verlesen, die noch nicht zu Wort gekommen sind, und sich davon zu überzeugen, dass jede Fraktion Gelegenheit hatte, ihre Argumente zum Beratungsgegenstand vorzutragen, anderenfalls hat der Vorsitzende hierzu die Möglichkeit einzuräumen.

§ 12 Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Kartenzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

1. dem Antrag zustimmen,
2. den Antrag ablehnen oder
3. sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (3) Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf der Namen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf mit „Ja“, „Nein“ oder „Stimmenthaltung“ zu antworten. Die Liste mit den Ergebnissen der namentlichen Abstimmung wird der Niederschrift der Sitzung beigelegt.
- (4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt abzustimmen.

§ 13 Geheime Wahlen (§§ 40, 41 BbgKVerf)

- (1) Für die Durchführung von Wahlen beruft die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer ihrer Wahlperiode eine Wahlkommission, bestehend aus je einem Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenden Fraktionen. Die Wahlkommission wählt aus

ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Für die Mitglieder in der Wahlkommission bestimmen die Fraktionen Stellvertreter.

- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14 Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Der Bürgermeister bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 1. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 3. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 4. die Tagesordnung,
 5. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller,
 6. die wörtlichen Aussagen von Gemeindevertretern, sofern diese dies vor ihrer Wortmeldung durch die Aussage „zu Protokoll“ deutlich gemacht haben,
 7. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 8. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 9. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 10. den Wortlaut der Beschlüsse,
 11. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und
 12. die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

- (4) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind in der Regel innerhalb von zehn Arbeitstagen dem Vorsitzenden zur Unterschrift vorzulegen. Nach erfolgter Unterschrift des Vorsitzenden sind die Niederschriften innerhalb von drei Arbeitstagen auf der Internetseite der Stadt Strausberg zu veröffentlichen.
- (5) Die Sitzungsniederschrift ist mit den Unterlagen zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 15 Zulässigkeit von Ton- und Bildaufzeichnungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Ton- und Bildübertragungen und Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig. Sie sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.
- (2) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.
- (3) Gemeindevertreter, die nicht wünschen, dass ihr Redebeitrag aufgezeichnet wird, haben dies im Falle einer angekündigten Bild- und Tonaufnahme nach Absatz 1 vor Beginn ihres Redebeitrags zu erklären.
- (4) Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies durch Beschluss festlegt.

§ 16 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Fraktionsbildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten.
- (2) Der Zusammenschluss von Gemeindevertretern zu einer Fraktion wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung wirksam. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Sitzung der Fraktionsvorsitzenden

- (1) Bei Bedarf oder auf Antrag einer Fraktion zu Beratungsgegenständen mit besonderer Bedeutung kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung oder der Bürgermeister eine Sitzung der Fraktionsvorsitzenden einberufen.

- (2) Die Ladung zu der Sitzung erfolgt formlos und ist nicht an eine Ladungsfrist gebunden.

II. Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 18 Fachausschüsse (§ 43 f. BbgKVerf)

- (1) Zu Beginn einer jeden Wahlperiode bildet die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige und zeitweilige Fachausschüsse.
- (2) Fachausschüsse mit Ausnahme des Hauptausschusses und der Werksausschüsse können keine Beschlüsse fassen, die direkt vollzugsfähig sind. Fachausschüsse sollen durch ihre fachliche Beurteilung Empfehlungen zu deren Veränderungen und/oder zur Beschlussfassung des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vorbereiten.
- (3) Die Ausschüsse beraten die Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches und stimmen sich bei übergreifenden Problemen mit den betreffenden Ausschüssen ab.
- (4) Die Ausschüsse empfehlen den zuständigen Fachbereichen die Vorbereitung von Entscheidungen für die Stadtverordnetenversammlung bzw. für den Hauptausschuss.
- (5) Die Ausschüsse kontrollieren in ihrem Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses und arbeiten dabei mit den jeweiligen Fachbereichen zusammen.
- (6) Die Ausschüsse beraten Satzungen, Verordnungen und Verträge in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie die Haushaltspläne der zuständigen Fachbereiche und die Verwendung der Haushaltsmittel und geben Empfehlungen zur Beschlussfassung.
- (7) Die konkreten Aufgaben der Fachausschüsse sind durch Beschluss zu definieren, sofern diese nicht schon durch geltende Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.
- (8) Die personelle Stärke und die namentliche Besetzung der Fachausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgelegt. Gleichzeitig ist zu entscheiden, ob und wie viele sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen werden. Sachkundige Einwohner dürfen nicht Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende der Fachausschüsse sein.
- (9) Für jeden Stadtverordneten, der Mitglied des Hauptausschusses oder eines Fachausschusses ist, sind ein oder mehrere Vertreter zu bestimmen. Vertreter können sich gegenseitig vertreten.

§ 19 Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren in den von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüssen gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte ein oder zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende regelt seine Vertretung im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern.
- (3) Die Ladung muss mindestens sechs volle Tage vor dem Sitzungstag den Ausschussmitgliedern zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Ladung auch fernmündlich erfolgen und die Ladungsfrist auf sechs Stunden abgekürzt werden. Auf die Abkürzung der Ladungsfrist ist hinzuweisen.
- (4) Anstelle des Berichts des Bürgermeisters erfolgt eine Information des Bürgermeisters oder der Fachbereichsleiter.
- (5) In der Sitzung der Ausschüsse erfolgt abweichend von § 8 Abs.7 Nr. 7 keine Einwohnerfragestunde.
- (6) In der Sitzung der Ausschüsse erfolgen abweichend von § 8 Abs.7 Nr. 13 keine Informationen aus den kommunalen Gesellschaften.
- (7) § 8 Abs. 9 S. 1 findet keine Anwendung.

§ 20 Abweichende Regelungen für die Fachausschüsse

- (1) In der Regel treten die Fachausschüsse abweichend von § 3 Abs. 1 an im Sitzungskalender für das Kalenderjahr bestimmten Tagen ab 18:30 Uhr zusammen. Änderungen kann der Ausschussvorsitzende festlegen.
- (2) Sachkundige Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Dieses umfasst das Recht, in der Sitzung das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.

III. Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

§ 21 Abweichende Regelungen für den Hauptausschuss

- (1) Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.

- (2) In der Regel tritt der Hauptausschuss abweichend von § 3 Abs. 1 an im Sitzungskalender für das Kalenderjahr bestimmten Tagen ab 18:30 Uhr zusammen. Änderungen kann der Ausschussvorsitzende festlegen.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden werden über die Tagesordnung informiert und haben im Hauptausschuss ein generelles Rederecht.
- (4) Die Beschlüsse des Hauptausschusses sind entsprechend der in § 17 Abs. 8 der Hauptsatzung der Stadt Strausberg aufgeführte Regelung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

IV. Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

§ 22 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Gemeinde anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 23 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein.
- (2) Abweichend von § 3 Abs. 1 werden die Sitzungen des Ortsbeirates an im Sitzungskalender für das Kalenderjahr bestimmten Tagen ab 18:30 Uhr durchgeführt. Änderungen kann der Ortsvorsteher festlegen.
- (3) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates im Benehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des zwanzigsten Tages vor dem Tag der Sitzung
 1. von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates
 - oder
 2. von dem Hauptverwaltungsbeamten

dem Ortsvorsteher benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (4) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.
- (5) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung und Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung,
 2. Feststellung der Tagesordnung,
 3. Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 4. Informationen des Ortsvorstehers,
 5. Informationen des Bürgermeisters,
 6. Einwohnerfragestunde,
 7. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
 8. Anfragen/Verschiedenes
- (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren der Ortsbeiräte im Übrigen die §§ 1, 5, 7 sowie 9 bis 15 dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterschiedliche Auffassungen über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 05.03.2009 in ihrer Fassung der letzten Änderung vom 09.07.2015 außer Kraft.

Strausberg, 25.03.2021

gez. Steffen Schuster
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung